

E h e v e r t r a g

Von Notar Dr. Peter Veit
Heidelberg



Dr. Peter Veit
Alte Glockengießerei 9
- "Der Turm" -
69115 Heidelberg

www.notar-veit.de
Tel. 06221/72 95 03- 0

Notar
Dr. Peter Veit

E h e v e r t r a g

*mit Unterhalts-, Zugewinnausgleichs-
und Versorgungsausgleichsrechtsreform*

www.notar-veit.de

69115 Heidelberg · Alte Glockengießerei 9 · "Der Turm"

Hinweis:

Diese Broschüre wurde sorgfältig und nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann ich jedoch nur für Auskünfte übernehmen, die Ihnen von mir individuell erteilt werden. Für die in dieser kostenlosen Broschüre enthaltenen Informationen muß ich jegliche Haftung ausschließen.

Die Broschüre ersetzt in keinem Fall die rechtliche und steuerliche Beratung im Einzelfall.

Für ein individuelles Beratungsgespräch stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

© 2004- 2010 Notar Dr. Peter Veit, Heidelberg

4. Auflage 2010

Stand: April 2010

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Autors.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Die gesetzlichen Grundlagen

- I. Ehevermögensrecht**
- II. Gesetzlicher Versorgungsausgleich**
- III. Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt**
 - 1. Ehegattenunterhalt**
 - a) Familienunterhalt
 - b) Trennungsunterhalt
 - c) nahehelicher Unterhalt
 - 2. Kindesunterhalt**

Teil 2: Ehevertragliche Vereinbarungen

- I. Form des Ehevertrags**
- II. Ehevertragsgestaltung nach Ehetypen**
- III. Gütertrennung, Gütergemeinschaft, modifizierte Zugewinnngemeinschaft**

IV. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

V. Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt

VI. Grenzen der Ehevertragsfreiheit

VII. Gemischt- nationale Ehen

Teil 3: Sonderfragen

I. Zuwendungen an den Ehepartner, Scheidungsklauseln

II. Notarielle Scheidungsvereinbarungen

III. Ehe- und Erbvertrag, Erbverzicht, Pflichtteilsverzicht

IV. Notarkosten

Teil 4: Weiterführende Informationen

Teil 1: Die gesetzlichen Grundlagen

I. Ehevermögensrecht

Wer ohne notariellen Ehevertrag heiratet, lebt regelmäßig in dem auch als "**Zugewinnngemeinschaft**" bezeichneten **gesetzlichen Güterstand**.

Der Begriff ist vom Gesetz ziemlich unglücklich gewählt, suggeriert er doch, das beiderseitige Vermögen der Eheleute werde durch die Eheschließung automatisch gemeinschaftlich. In Wahrheit handelt es sich aber um einen Güterstand der **Gütertrennung**, allerdings versehen mit einem **Vermögensausgleich bei seiner Beendigung**.

Auch im gesetzlichen Güterstand behält daher jeder Ehegatte nach der Eheschließung sein bis dahin vorhandenes Vermögen. Ein Hinzuerwerb während der Ehezeit wird ebenfalls nicht automatisch gemeinschaftlich. Es kommt vielmehr in jedem einzelnen Fall darauf an, *wer* an diesem Erwerb beteiligt ist. Ein vom Mann allein gekauftes Auto gehört ihm allein, das auf den Namen der Frau allein angelegte Sparguthaben ihr allein. Kaufen die Eheleute zu hälftigem Miteigentum ein Grundstück, gehört es beiden zu gleichen Teilen; das aber nicht, weil sie in Zugewinnngemeinschaft verheiratet sind, sondern weil sie sich beim Kauf zum gemeinschaftlichen Erwerb entschlossen haben.

Im **Scheidungsfall** wird ermittelt, mit welchem Anfangsvermögen jeder Ehepartner in die Ehe gegangen ist. Dem wird das im Zeitpunkt der Scheidung vorhandene Endvermögen gegenübergestellt. Indem er vom Endvermögen das Anfangsvermögen abzieht, ermittelt der Richter - für jeden Ehegatten gesondert - dessen Zugewinn in der Ehezeit. Der Partner mit dem höheren Zugewinn muß dem anderen sodann eine Herauszahlung

in Geld leisten. Das ist der "**Zugewinnausgleich**", der dem Güterstand den Namen gegeben hat. Herausuzahlen ist immer die halbe Zugewinndifferenz. Damit profitieren im Scheidungsfall beide Partner gleichermaßen von dem in der Ehezeit erzielten Vermögenszuwachs.

Einen solchen Ausgleich hält das Gesetz aber auch bei Beendigung der Ehe durch **Tod** eines Partners für angebracht. Dieser Ausgleich wird dadurch "verwirklicht", daß das Gesetz den Erbteil des überlebenden Ehepartners pauschal um ein Viertel gegenüber demjenigen Erbteil erhöht, der ihm schon nach den erbrechtlichen Bestimmungen zusteht. Keine Rolle spielt dabei grundsätzlich, ob überhaupt ein Zugewinnunterschied bestand, wer den höheren Zugewinn hatte und wie hoch die Zugewinndifferenz war. Sehr folgerichtig ist dieses Konzept also nicht gerade.

Auch die Beendigung des Güterstands durch Abschluß eines entsprechenden Ehevertrags läßt einen Anspruch auf Zugewinnausgleich entstehen.

Das gesetzliche Rechenschema zur Ermittlung des Zugewinnausgleichs führt in einigen Fällen zu **Ungerechtigkeiten**.

Die beiden Rechnungsposten des Zugewinnausgleichs - Anfangsvermögen und Endvermögen - werden als Geldbetrag in Euro ermittelt. Das führt bei einer Verringerung der Kaufkraft des Geldes während der Ehezeit zu einem "unechten" Zugewinn. Damit ein nur scheinbarer, lediglich auf Geldentwertung beruhender Zugewinn nicht zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet, wird das Anfangsvermögen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Geldwertverfall entsprechend hochgerechnet.

Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung

erwirbt, wird dem Anfangsvermögen grundsätzlich hinzugerechnet. Durch diese wichtige Regelung erreicht das Gesetz vor allem, daß ein elterliches **Erbe** oder **Schenkungen** der Eltern im Scheidungsfall nicht über den Zugewinnausgleich dem geschiedenen Ehepartner zugute kommen.

Ausgenommen werden diese Vermögenswerte allerdings nur mit ihrem Wert zum Erwerbszeitpunkt (gegebenenfalls noch zur Inflationsbereinigung hochgerechnet), spätere (echte) **Wertsteigerungen** sind auszugleichen. Schenken die Eltern also beispielsweise der Ehefrau einen Acker (Wert € 1.000,-) und wird dieser in der Ehezeit zum Bauplatz (Wert dann € 100.000,-), so bleibt das Grundstück zwar mit dem Schenkungswert als Acker in Höhe von € 1.000,- aus dem Zugewinnausgleich heraus, von der sodann eingetretenen Wertsteigerung um € 99.000,- profitiert jedoch der Ehemann zur Hälfte.

Ein gravierendes **Problem** bei Schenkungen im Wege vorweggenommener Erbfolge ergibt sich neuerdings aus einem Wechsel der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Behandlung von **Vorbehaltsrechten der Eltern** betreffend. Schenkten die Eltern dem Kind eine Immobilie unter dem Vorbehalt eines lebenslangen Nutzungsrechts in Form eines **Nießbrauchs** am ganzen Anwesen oder eines **Wohnungsrechts** in einer von mehreren Wohnungen, so wurde der Grundbesitz bislang gleichwohl mit seinem vollen Verkehrswert am Tage der Schenkung in das Anfangsvermögen des Kindes eingestellt. Nur ein *echter* Wertzuwachs, insbesondere infolge von Modernisierungen oder einer besonders günstigen Preisentwicklung am Immobilienmarkt über eine rein inflationär bedingte Preissteigerung hinaus, konnte zu einem Zugewinnausgleichsanspruch des Schwiegerkindes bei Scheidung führen. Neuerdings ist der Bundesgerichtshof der Auffassung, daß der auf die Restlebenserwartung der Eltern hochzurechnende (kapitalisierte) Wert ihres Vorbehaltsrechts vom Verkehrswert abzuziehen sei. Mit jedem ab Schenkung verstreichenden Tag vermindert sich der

Wert des Vorbehalts entsprechend, im Todesfalle der Eltern reduziert er sich auf Null. Der daraus resultierende Zugewinn des Kindes unterliegt nun bei Scheidung seiner Ehe dem Zugewinnausgleich.

Auch wenn diese Rechtsprechung vom Ergebnis her nicht gerade einleuchtet, muß sie der Vertragsgestaltung künftig zugrundegelegt werden. Vertragliche Abhilfe kann auf zwei Wegen geschaffen werden: Zunächst können die Eltern sich im Übergabevertrag das Recht vorbehalten, das Vertragsanwesen bei Ehescheidung des Kindes **zurückzufordern**. Mit Ausübung dieses Rückforderungsrechts wird der Wert des Objekts im Zugewinnausgleich quasi neutralisiert. Die *Nachteile* dieser Lösung liegen zum einen darin, daß die Eltern ihr Kind für die Scheidung auch noch finanziell bestrafen (freilich können sie das Anwesen im Anschluß an die Scheidung dem Kind erneut schenken). Vor allem aber erlischt der damit verbundene Schutz zwangsläufig mit dem Rückforderungsrecht selbst, also spätestens mit dem Ableben des längstlebenden Elternteils.

Um das Problem an der Wurzel anzupacken, sollte daher das beschenkte Kind mit seinem Ehepartner einen notariellen Ehevertrag schließen und das geschenkte **Anwesen ehevertraglich aus dem Zugewinnausgleich herausnehmen**.

Im gesetzlichen Güterstand bedarf ein Ehegatte der Einwilligung des anderen, wenn er über sein Vermögen im Ganzen verfügen möchte. Diese Vorschrift soll verhindern, daß mögliche Zugewinnausgleichsansprüche durch Weggabe von Vermögenswerten vereitelt werden. Die Rechtsprechung hält die Bestimmung schon dann für anwendbar, wenn über einen Einzelgegenstand verfügt wird, der das **wesentliche Vermögen** des Ehepartners ausmacht. Dies kann beispielsweise beim Verkauf oder der Schenkung einer Immobilie leicht der Fall sein.

In einer weiteren Bestimmung schreibt das Gesetz sogar vor, daß ein Ehegatte über ihm gehörende **Gegenstände des ehelichen Haushalts** nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verfügen darf.

Von diesen Verfügungsbeschränkungen kann durch Ehevertrag Befreiung erteilt werden.

Eine gemeinsame **Haftung für Schulden** sieht das Gesetz im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht vor. Vielmehr kommt es darauf an, wie die Verbindlichkeit entstanden ist. Leiht sich der Ehemann Geld und unterschreibt die Ehefrau den Darlehensvertrag nicht mit, dann schuldet allein der Ehemann die Rückzahlung. Schließen *beide* Ehegatten den Vertrag ab oder verbürgt sich die Ehefrau, dann haftet sie mit. Diese Haftung ergibt sich aber nicht aus der Tatsache, daß die beiden miteinander verheiratet sind, sondern allein aus der entsprechenden Verpflichtungserklärung der Frau.

Nur ausnahmsweise ordnet das Gesetz zum Schutz des Rechtsverkehrs eine Mithaftung des nicht selbst in Erscheinung tretenden Ehepartners an, wenn es sich nämlich um ein **Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie** handelt. Kauft beispielsweise die Ehefrau im Möbelhaus eine neue Wohnzimmercouch und durfte der Möbelerkäufer nach dem ihm erkennbaren Lebenszuschnitt der Familie davon ausgehen, daß ein solches Geschäft in dieser Familie üblicherweise von einem Ehepartner allein besorgt wird, so muß der Ehemann für die Zahlung mit aufkommen.

Im **Zwangsvollstreckungsverfahren** wird schließlich gesetzlich vermutet, daß pfändbare Gegenstände, die der Gerichtsvollzieher im ehelichen Haushalt vorfindet, im Alleineigentum des Vollstreckungsschuldners ste

hen. Lautet das zu vollstreckende Urteil beispielsweise nur gegen den Ehemann, so wird der Gerichtsvollzieher die in der Ehewohnung vorgefundene Stereoanlage auch dann pfänden, wenn die Eheleute vortragen, die Anlage gehöre allein der Frau. Sie muß ihr Eigentumsrecht ggfls. durch geeignete gerichtliche Schritte wahren.

II. Gesetzlicher Versorgungsausgleich

Der soeben besprochene Zugewinnausgleich schafft einen Ausgleich zwischen den Ehegatten hinsichtlich des in der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuwachses. Eine entsprechende Ausgleichsregelung sieht das Gesetz auch für Versorgungsanwartschaften aller Art vor.

Das gilt sowohl für Anwartschaften auf *Altersversorgung* jeglicher Art – gesetzliche Renten, Betriebsrenten, Pensionen usw. - als auch für Anwartschaften auf Versorgung wegen *Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit*.

Auch insoweit wird ermittelt, welcher Ehepartner in der Ehezeit Anwartschaften hinzugeworben hat und ggfls. in welchem Umfang. Sodann wird der Zuwachs hinsichtlich jeder Anwartschaft hälftig geteilt (sog. "interne Teilung"). In Ausnahmefällen, z.B. weil die Anwartschaft eines Landesbeamten nach den Versorgungsbestimmungen gar nicht teilbar ist, ist ein "externer" oder nur schuldrechtlicher Ausgleich vorgesehen. Die "technische" Durchführung des Versorgungsausgleichs kann im einzelnen äußerst kompliziert sein. Das ist auch einer der Gründe für die lange Dauer vieler Ehescheidungsverfahren.

III. Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt

Im Bereich des Unterhalts ist zunächst streng zwischen dem Ehegattenunterhalt und dem Kindesunterhalt zu unterscheiden.

1. Ehegattenunterhalt

Hinsichtlich des Ehegattenunterhalts muß weiter nach drei möglichen Unterhaltszeiträumen differenziert werden.

a) Familienunterhalt

Solange die Ehe besteht und die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, schulden sie einander sogenannten **Familienunterhalt**. Rechtliche Auseinandersetzungen hierüber sind eher selten und beschäftigen die Gerichte kaum.

b) Trennungsunterhalt

Trennen sich die Eheleute und heben sie die häusliche Lebensgemeinschaft auf, so beginnt die Phase des **Trennungsunterhalts**, die sich - wenn die Ehepartner die Scheidung nicht oder nur halbherzig betreiben oder ein Ehepartner sich gegen die Scheidung wehrt - über lange Jahre erstrecken kann.

Verzichte auf den nach dem Gesetz geschuldeten Trennungsunterhalt können **nicht rechtsverbindlich** abgegeben werden. Alle dahingehenden Erklärungen und Vereinbarungen der Ehegatten stellen daher nur rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen dar.

c) Nachehelicher Unterhalt

Erst ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gelten die Grundsätze über den **nachehelichen Unterhalt**.

Hier geht das Gesetz von dem **Grundsatz** aus, daß die Ehegatten einander **keinen Unterhalt** mehr schulden. Vielmehr ist jeder Ehegatte gehalten, seinen Lebensunterhalt wieder selbst zu bestreiten. Das 2008 in Kraft getretene Unterhaltsrechtsreformgesetz hat den *Grundsatz der Eigenverantwortung* gegenüber den alten Bestimmungen nochmals besonders in den Vordergrund gerückt.

Gleichwohl wird dieser Grundsatz nach wie vor von einer ganzen **Reihe von Ausnahmen** durchbrochen. Besonders wichtig ist, daß ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines **gemeinschaftlichen Kindes** für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen kann. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs kann sich aus – vage definierten - Billigkeitsgründen freilich auch erheblich über diese Frist hinaus verlängern. Dem Gesetzgeber wurde deshalb vorgeworfen, hier zu unpräzise Maßstäbe gesetzt zu haben. Die Kritiker werden allerdings zugeben müssen, daß auch die alten Bestimmungen alles andere als exakt gefaßt waren. Es wird (*abermals*) Sache der Rechtsprechung sein, konkretere Maßstäbe und Richtlinien zu entwickeln.

Der Anspruch des *Ehegatten* auf Unterhalt ist nicht mit dem eigenen Unterhaltsanspruch des *Kindes* selbst zu verwechseln, der daneben und unabhängig davon besteht.

Auch soweit wegen **Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit** von einem Ehegatten eine Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nicht

mehr erwartet werden kann, ist der andere Ehegatte gegebenenfalls zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Entsprechendes gilt, solange und soweit ein Ehepartner keine **angemessene Erwerbstätigkeit** zu finden vermag. Die Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit beurteilte sich bislang nach der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen. Danach brauchte die Arzthelferin, die zwanzig Jahre lang als Ehefrau eines Chefarztes einen aufwändigen Lebensstil geführt hatte, nach der Scheidung nicht mehr in ihren alten Beruf zurückkehren. Seit der Reform gilt nun die frühere Erwerbstätigkeit immer als angemessen, soweit sie nicht aus besonderen Gründen nach den ehelichen Lebensverhältnissen ausnahmsweise als unbillig erscheint.

Unter bestimmten Umständen kann Unterhalt zur Ermöglichung einer **Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung** geschuldet sein. Selbst wenn keiner dieser Ausnahmetatbestände eingreift, kann das Gericht noch aus **Billigkeitsgründen** Unterhalt zusprechen.

Wie und warum es zur Scheidung kommt, spielt nach dem im Scheidungsrecht geltenden "Zerrüttungsprinzip" (nach wie vor) keine Rolle (mehr).

Unterhaltstatbestände können aneinander anschließen. So kann es beispielsweise sein, daß der Ehemann im Hinblick auf ein gemeinsames minderjähriges Kind der geschiedenen Ehefrau zunächst Unterhalt wegen Kindesbetreuung zu zahlen hat. Im Anschluß an die Kindesbetreuung mag er dann Fortbildungsunterhalt zahlen müssen, um der Frau einen besseren Wiedereinstieg in den Beruf zu ermöglichen. Mißlingt der Berufsstart gleichwohl, ist sodann Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit geschuldet. Stellen sich mit dem Alter die ersten

Gebrechen ein, besteht schließlich ein Anspruch auf Unterhalt wegen Gebrechlichkeit oder Alters bis zum Lebensende der Frau. Derartige "**Unterhaltsketten**" waren praktisch nicht selten und konnten dazu führen, daß der Unterhaltsschuldner zeitlebens wirtschaftlich nicht mehr recht auf die Beine kam.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Nach dem **bisherigen Recht** in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung war nach einer Ehescheidung **meist Unterhalt zu zahlen**, und zwar u.U. lebenslang. Was nach dem Gesetz eigentlich der Ausnahmefall sein sollte, stellte in Wirklichkeit den Regelfall dar. Es bleibt abzuwarten, ob die Unterhaltsrechtsreform den vom Gesetzgeber gewollten Wandel auch in der Rechtspraxis herbeiführen wird.

Das **Maß** des geschuldeten Unterhalts beurteilt sich nach wie vor nach den **ehelichen Lebensverhältnissen**. Diese als "Nerzklausel" gegeißelte Bestimmung sicherte der Arzthelferin aus dem vorigen Beispiel unter Umständen bis zum Lebensende die soziale Stellung einer "Chefarztgattin". Die Unterhaltsrechtsreform bringt jedoch deutlich verschärfte Möglichkeiten mit sich, Unterhaltsansprüche auf den **angemessenen Lebensbedarf** herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen. Eine solche Begrenzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Zahlung vollen Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen auch unter Wahrung der Belange eines dem Unterhaltsberechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Herabsetzung und zeitliche Begrenzung können auch miteinander verbunden werden.

Ein Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners **endet** gesetzlich mit dem **Tod des Berechtigten** oder dessen **Wiederverheiratung**. Der Tod des Verpflichteten beseitigt die Verpflichtung dagegen nicht, vielmehr geht diese grundsätzlich auf seine Erben über. Die Rechtsprechung hatte bereits Ansätze entwickelt, dem Unterhaltsberechtigten den Unterhalt auch bei (*nachweisbarer!*) Begründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zu verwehren. Nach der Neuregelung ist der Unterhalt zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil der Berechtigte in einer "verfestigten Lebensgemeinschaft" lebt.

2. Kindesunterhalt

Selbständig neben dem Ehegattenunterhalt steht der Kindesunterhalt. Es handelt sich um einen **eigenen Anspruch der Kinder** beiden Eltern gegenüber. Hierüber können die Eltern keine vertraglichen Regelungen mit Wirkung gegenüber den Kindern treffen oder gar Verzicht vereinbaren. Allenfalls kann ein Ehepartner sich dazu verpflichten, den anderen Ehepartner von Unterhaltsansprüchen der Kinder freizustellen.

Teil 2: Ehevertragliche Vereinbarungen

I. Form des Ehevertrags

Die Ehepartner können ihre rechtlichen Verhältnisse zueinander vertraglich abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln. Da derartige Vereinbarungen oft weitreichende Folgen haben, hat der Gesetzgeber als zwingend einzuhaltende Form die **notarielle Beurkundung** grundsätzlich vorgeschrieben. Das gilt jedenfalls dann, wenn Regelungen zum Güterrecht, Versorgungsausgleich oder Ehegattenunterhalt getroffen werden sollen. So ist sichergestellt, daß beide Beteiligten sachgerecht beraten und vor übereilten Beschlüssen geschützt werden, außerdem daß kein Beteiligter vom anderen "über den Tisch gezogen" wird.

Die notarielle Beurkundung hat bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Notar zu erfolgen. Da es regelmäßig um sehr individuelle Gestaltungen mit weitreichenden Folgen geht, wird der Notar darauf dringen, daß eine persönliche Vorbesprechung unter Beteiligung beider Partner stattfindet. Sodann wird er beiden Beteiligten einen Entwurf übersenden. Auch wenn theoretisch Vertretung im Beurkundungstermin statthaft ist, wird der Notar doch im allgemeinen auf der persönlichen Anwesenheit beider Partner bestehen. Ist ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, wird ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

II. Ehevertragsgestaltung nach Ehetypen

Betrachtet man die mangels ehevertraglicher Vereinbarungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen - also im wesentlichen diejenigen über Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und nachehelichen Unterhalt -, so läßt sich feststellen, daß diese Bestimmungen auf einen bestimmten **Ehetyp** zugeschnitten sind. Dies ist die **Einverdienernehe mit Kindern**, sei es nun die "klassische" Hausfrauenehe oder eine moderne "Hausmännerehe". Die gesetzlichen Regelungen schützen denjenigen Ehepartner, der sich unter Aufgabe seiner Berufstätigkeit der Haushaltsführung und Kindeserziehung widmet, und schaffen einen gerechten Ausgleich für ihn, wenn es zum Scheitern der Ehe kommen sollte. Ohne diesen Ausgleich stünde er unter Umständen nach jahrzehntelanger Ehe ohne jede vernünftige wirtschaftliche Absicherung da.

Beabsichtigen die Beteiligten, eine Ehe gerade nach diesem Typus zu führen, so sind Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen weder geboten noch sachgerecht. Allenfalls über Randkorrekturen sollte in einem solchen Fall nachgedacht werden.

Je mehr aber der tatsächlich gelebte Ehetyp vom "Leitbild" der Einverdienernehe mit Kindern abweicht, um so mehr ist es sinnvoll oder gar zwingend, durch einen passenden Ehevertrag das richtige Kleid für gerade diese vom gesetzlichen Typus abweichende Ehe zu schneiden.

III. Gütertrennung, Gütergemeinschaft, modifizierte Zugewinn- gemeinschaft

1. Gütertrennung

Im güterrechtlichen Bereich kommt als "radikale" Lösung die Vereinbarung von Gütertrennung in Betracht. Folge der Gütertrennung ist, daß bei Beendigung der Ehe **keinerlei Zugewinnausgleich** stattfindet. Das gilt nicht nur bei Beendigung der Ehe durch Scheidung, sondern auch im Todesfall.

Da der rechnerische Zugewinnausgleich im Todesfall erbschaftsteuerfrei ist, kann die Vereinbarung von Gütertrennung bei höherem Zugewinn zu Steuernachteilen führen.

Die Vereinbarung der Gütertrennung bringt **keinerlei Vorteile hinsichtlich der Schuldenhaftung** dritten Personen gegenüber, außerdem auch keine Vorteile im Zwangsvollstreckungsverfahren. Der Abschluß eines Gütertrennungsvertrags ist also entgegen landläufiger Meinung niemals geboten, um den Ehepartner vor möglicher Mithaftung für Schulden zu schützen.

2. Gütergemeinschaft

Wird (umgekehrt) durch notariellen Ehevertrag Gütergemeinschaft vereinbart, so fällt grundsätzlich alles Vermögen der Ehegatten in einen gemeinsamen "Topf" des ehelichen **Gesamtguts**. Daneben können für jeden Ehegatten weitere "Vermögensstöcke" bestehen, das Sondergut und das Vorbehaltsgut.

Die Vereinbarung von Gütergemeinschaft ist heute sehr ungebräuchlich geworden. Ein Hauptnachteil dieses Güterstands besteht darin, daß er - anders als der gesetzliche Güterstand - tatsächlich zu einer **gemeinsamen Schuldenhaftung** beider Eheleute führt. Schon die damit verbundenen Nachteile für sich genommen erscheinen heute als nicht mehr hinnehmbar.

3. Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Sachgerechter als die Vereinbarung von Gütertrennung (oder Gütergemeinschaft) ist häufig die Modifizierung des - vom Grundsatz her beibehaltenen - gesetzlichen Güterstands.

Ein gegenseitiger **Zugewinnausgleichsverzicht** für den Scheidungsfall stellt für den Fall, daß die Ehe scheitern sollte, praktisch den Zustand einer Gütertrennung her, vermeidet aber den geschilderten erbschaftsteuerlichen Nachteil.

Der Zugewinnausgleich kann lediglich **beschränkt** statt ganz ausgeschlossen werden. Eine solche Beschränkung kann auch darin bestehen, daß nur **einzelne Gegenstände** - etwa Betriebsvermögen, eine Immobilie, das elterliche Erbe oder der Gegenstand einer Schenkung der Eltern (samt etwaiger Wertsteigerungen in der Ehezeit) - aus dem Zugewinnausgleich herausgenommen werden.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und Streitigkeiten kann das Anfangsvermögen ehevertraglich **beziffert** werden. Bei Bewertungsschwierigkeiten können auch Vereinbarungen über die Art und Weise der **Bewertung** bis hin zu Schiedsvereinbarungen getroffen werden.

IV. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich kann ehevertraglich vollständig **ausgeschlossen** werden.

Der Ausschluß kann aber auch **unter einer Bedingung** oder Zeitbestimmung erfolgen, z.B. nur für den Fall, daß die Ehe kinderlos bleiben sollte oder nicht länger als drei oder fünf Jahre dauern sollte.

Der Versorgungsausgleich kann grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch für **bestimmte Zeiträume** - z.B. der Erwerbslosigkeit zum Zwecke der Haushaltsführung und Kindesbetreuung - beibehalten werden.

Schließlich können **einzelne Anwartschaften** wie etwa eine besondere betriebliche Versorgung aus dem Versorgungsausgleich herausgenommen und dieser im übrigen beibehalten werden.

Für alle Ausschlüsse oder Beschränkungen können **Gegenleistungen** vereinbart werden, etwa die Begründung einer Kapitallebensversicherung in einer festgelegten Höhe.

V. Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt

Der nacheheliche Unterhalt kann gegenseitig und vollständig **ausgeschlossen** werden. Im Hinblick auf die nachstehend (vgl. Abschnitt VI.) erörterten Grenzen der Ehevertragsfreiheit dürfte dies aber regelmäßig nicht ratsam sein. Eher sinnvoll erscheint demgegenüber der Ausschluß einzelner Unterhaltstatbestände.

Abgesehen werden sollte normalerweise von einem Verzicht auf Ehegattenunterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes. Damit die Dauer des Betreuungsunterhalts aber im Scheidungsfall nicht unberechenbar bleibt und von reinen Billigkeitserwägungen des Richters abhängt, wird sich hier künftig noch mehr als bisher die Vereinbarung **zeitlicher Unterhaltsschranken** – anhängig etwa von Alter und Entwicklungsstand der Kinder - empfehlen.

Bei einem Unterhaltsverzicht kann wiederum ein **Ausgleich** für den "schwächeren" Partner vereinbart werden.

Der Unterhaltsverzicht kann **beschränkt** werden, indem etwa ein Unterhaltsanspruch im Fall der Not von dem Verzicht ausgeklammert wird. Mitunter wird ein Unterhaltsausschluß auch nur für den Fall gewünscht, daß die Ehe von kurzer Dauer sein sollte. Eine weitere sinnvolle Gestaltung kann in der Koppelung der Unterhaltsdauer an die Ehedauer bestehen.

Schließlich können Vereinbarungen über das **Maß des Unterhalts** getroffen werden; so könnten der Chefarzt und die Arzthelferin vereinbaren, daß im Scheidungsfall Unterhalt unabhängig von allen Billigkeitserwägungen nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen, sondern entsprechend der Ausbildung und dem erlernten Beruf der Ehefrau zu zahlen ist.

Die Unterhaltshöhe kann auch **betragsmäßig** begrenzt werden, unter Umständen wertgesichert unter Bezugnahme auf einen Lebenshaltungskostenindex.

VI. Grenzen der Ehevertragsfreiheit

Zum Schutz des schwächeren Partners ist die Vertragsfreiheit nicht grenzenlos. Vielmehr existiert eine umfangreiche Rechtsprechung zu den Grenzen der Vertragsfreiheit gerade im Bereich des Eherechts. Seit langen Jahren ist in der Rechtsprechung der Zivilgerichte anerkannt, daß es rechtsmißbräuchlich sein kann, sich auf einen Verzicht auf nahehelichen Unterhalt zu berufen, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist und deswegen ein gesetzlicher Anspruch auf **Ehegattenunterhalt wegen Kindesbetreuung** besteht. Eine andere feststehende Rechtsprechung erklärt Unterhaltsverzichtete für sittenwidrig und damit nichtig, wenn der begünstigte Vertragspartner nach den bei Abschluß des Ehevertrags erkennbaren Umständen davon ausgehen muß, daß der andere im Scheidungsfall wegen des Verzichts **Sozialleistungen** in Anspruch nehmen muß. Letztere Rechtsprechung kommt naturgemäß nicht - nur - dem schwächeren Vertragsteil zugute, sondern schon ersichtlich auch die öffentlichen Kassen.

Viel Aufsehen haben zwei Entscheidungen des **Bundesverfassungsgerichts** aus dem Jahr 2001 erregt, vor allem sein Beschluß vom 29.03.2001: In einem notariellen Ehevertrag hatten die Beteiligten vor der Eheschließung Gütertrennung vereinbart, den Versorgungsausgleich ausgeschlossen und auf Ehegattenunterhalt für den Fall der Scheidung verzichtet. Die Frau war bereits von ihrem späteren Ehemann schwanger. Sie hatte weiter ein schwerbehindertes Kind aus einer vorangegangenen Beziehung zu versorgen, weshalb sie keiner Erwerbstätigkeit nachging. Die Ehe ging schon nach wenigen Jahren in die Brüche.

Die Ehefrau erhielt das Sorgerecht für das gemeinsame Kind, wobei der Ehemann zu Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet wurde. Das Oberlandesgericht sprach der Ehefrau im Hinblick auf Belange des Kindeswohls

einen Anspruch auf den *notwendigen* Ehegattenunterhalt zu. Weitergehende Ansprüche auf *vollen* Unterhalt entsprechend den ehelichen Verhältnissen sowie Zugewinn- und Versorgungsausgleich seien jedoch durch den Ehevertrag ausgeschlossen. Dieses Ergebnis entsprach der Linie der damaligen Rechtsprechung.

Das Bundesverfassungsgericht entschied: Bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner ist es Aufgabe der Gerichte, die Selbstbestimmung beider Partner sicherzustellen. Eine Schwangere ist davor zu schützen, daß sie zu ihren Interessen massiv zuwiderlaufenden Vereinbarungen gedrängt wird. Das gebieten die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Anspruch jeder Mutter auf Fürsorge der Gemeinschaft. Insbesondere muß die Situation der Frau mit schon einem schwerbehinderten Kind berücksichtigt werden. Deshalb kann der Ehevertrag nicht anerkannt werden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist aufzuheben.

Die konkreten Rechtsfolgen dieser Entscheidung blieben nebulös. Das ist ein Schaden für die Rechtssicherheit. Eine Kette sehr unterschiedlicher zivilgerichtlicher Urteile aus der Folgezeit spricht davon Bände.

Aber auch inhaltlich vermag die Entscheidung nicht unbedingt zu überzeugen: Zur Begründung der Schwächeposition der Frau stützt das Gericht sich maßgeblich auf die von ihr zu leistende Betreuung des behinderten Kindes aus der vorangegangenen Beziehung und die *damit* verbundene Erwerbslosigkeit. Doch wurzeln diese Nachteile gerade nicht in der Sphäre des *neuen* Partners. Man fragt sich, ob die Entscheidung genauso ausgefallen wäre, wenn die Frau nicht zugleich von diesem schwanger gewesen wäre. Bei genauer Lektüre der Entscheidungsgründe gewinnt man den

Eindruck: Eher ja. Mit der Vertragsfreiheit wäre es dann nicht mehr weit her. Untersteht diese denn nicht auch dem Schutz der Verfassung?

Führt allein schon die "Schwächeposition" des Partners aufgrund eines bereits vorhandenen Kindes aus vorangegangener Beziehung, schlechter Ausbildung, ungenügender Sprachkenntnisse oder irgendwelcher anderer - nicht vom neuen Partner zu vertretender - Gründe dazu, daß gesetzliche Ansprüche nicht vertraglich geändert werden dürfen, wird der "stärkere" Partner sich fragen müssen, ob er in einem solchen Fall überhaupt noch heiraten, lieber eine "Ehe ohne Trauschein" führen oder sich gar nach einem "standesgemäßen" neuen Partner umschauchen soll. Das kann schwerlich der Sinn einer um soziale Ausgewogenheit bemühten Rechtsprechung sein.

Im Jahre 2004 hatte der **Bundesgerichtshof** erneut einen ähnlichen Fall zu entscheiden. Eheleute hatten einige Jahre nach der Heirat den Zugewinn- und den Versorgungsausgleich ausgeschlossen sowie auf nahehelichen Unterhalt verzichtet. Nach der Scheidung hielt die Ehefrau den Ehevertrag für unwirksam und verlangte entgegen den darin getroffenen Vereinbarungen sowohl Zugewinnausgleich als auch Unterhalt. Das Oberlandesgericht hatte ihr unter Berufung auf die erwähnte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung teilweise recht gegeben.

Es ist das Verdienst des Bundesgerichtshofs, durch sein jetziges Urteil die Dinge wieder vom Kopf auf die Füße gestellt und die maßgeblichen Beurteilungskriterien klarer herausgearbeitet zu haben:

Grundsätzlich besteht auch im Eherecht **Vertragsfreiheit**. Deren Grenze ist erst dort erreicht, wo die Vereinbarungen der individuellen Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse in keiner Weise mehr gerecht werden. Sie müssen evident einseitig sein und für den belasteten Ehegatten unzu

mutbar erscheinen. Das ist um so eher der Fall, je mehr der Ehevertrag in den **Kernbereich der gesetzlichen Ansprüche** eingreift. Zu diesem Kernbereich gehören

- in erster Linie der **Unterhalt wegen Kindesbetreuung** und
- in zweiter Linie der **Alters- und Krankheitsunterhalt**.
- Der **Versorgungsausgleich** steht als vorweggenommener Altersunterhalt auf gleicher Stufe wie dieser und kann ebenfalls nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden.
- Der **Ausschluß des Zugewinnausgleichs** schließlich unterliegt - für sich allein genommen - **keiner Beschränkung**.

Damit gibt der Bundesgerichtshof den Eheleuten ein gutes Stück Planungssicherheit zurück. Legen sie dem Notar ihre persönlichen Verhältnisse offen, kann der Notar Ihnen einen maßgeschneiderten Ehevertrag aufsetzen. Gehen sie auf dieses Angebot ein, kann das Unwirksamkeitsrisiko als beherrschbar angesehen werden. Freilich: Jeder Ehevertrag muß für beide Seiten fair ausfallen, wozu auch die Vereinbarung einer **Gegenleistung** des einen Teils für den Verzicht des anderen gehören kann.

Entsprechend antwortete die vorsitzende Richterin des Familienrechtsse-nats beim Bundesgerichtshof auf die Frage der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, ob Eheverträge denn in Zukunft überhaupt noch einen Sinn machten: *"Ja, ein Gang zum Notar ist immer ratsam"*.

VII. Gemischt- nationale Ehen

Im Zeitalter der "Globalisierung" sind gemischt- nationale Ehen heute keine Seltenheit mehr.

In solchen Fällen sollten die Ehepartner bedenken, daß ohne vertragliche Vereinbarungen in vielerlei Hinsicht Rechtsunsicherheit besteht. Es kann daher sinnvoll sein, **Rechtswahlvereinbarungen** zu treffen, selbst wenn "materiell" keinerlei Abweichung von gesetzlichen Regelungen gewünscht ist. Dadurch können Unsicherheiten und möglicher Streit darüber vermieden werden, ob beispielsweise güterrechtliche Fragen im Scheidungsfall nach dem Heimatrecht des Mannes oder der Frau oder gar dem Recht eines dritten Staates zu beurteilen sind.

Natürlich kann ein derartiger Ehevertrag im Bedarfsfall auch gleich mit weitergehenden inhaltlichen Vereinbarungen - etwa einer Modifikation des gesetzlichen Güterstands - verbunden werden.

Teil 3: Sonderfragen

I. Zuwendungen an den Ehepartner, Scheidungsklauseln

Nicht selten kommt es während der Ehezeit zu erheblichen Vermögenszuwendungen des einen Partners an den anderen. In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten ein Sparkassendirektor und seine Ehefrau ein Einfamilienhaus auf Kredit erworben. Der Kaufvertrag lautete auf die Eheleute zu je hälftigem Miteigentum. Da die Ehefrau nicht berufstätig war, wurde das Darlehen allein aus dem Verdienst des Ehemanns zurückbezahlt. Dann kam es zur Ehescheidung. Der Ehemann verlangte die Übertragung des Hauses auf sich zu Alleineigentum.

Der Bundesgerichtshof entschied: Eine **gegenständliche Rückforderung** kann der Ehemann **nicht** verlangen, obwohl er das Haus allein bezahlt und der Frau damit einen Vermögensvorteil zugewendet hatte. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Zugewinnausgleich sehen eine solche Rückforderung grundsätzlich nicht vor. Die Ehefrau ist auch nicht um die Haushälfte ungerechtfertigt bereichert, denn der Fortbestand der Ehe war kein Rechtsgrund für die Zahlungen des Ehemanns auf den Kredit. Eine Rückforderung wegen Schenkungswiderrufs unter dem Gesichtspunkt eines "groben Undanks" scheidet ebenfalls aus. In den Zahlungen des Ehemanns lag nämlich gar keine Schenkung. Die Ehegatten hatten sich nicht darüber geeinigt, daß diese Zahlungen unentgeltlicher Natur waren, vielmehr wurden die Leistungen im Rahmen der "Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft" erbracht. Auch eine Übertragung nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage scheidet aus, da die Bestimmungen des gesetzlichen Zugewinnausgleichs diese grundsätzlich verdrängen.

Anders kann es nach Ansicht des Bundesgerichtshof allenfalls bei **krasser Unbilligkeit** nach Treu und Glauben sein. Aber selbst dann kann eine Rückforderung nur Zug um Zug **gegen vollen Wertausgleich in Geld** beansprucht werden.

Für den Ehemann blieb daher nur ein **Geldausgleich im Rahmen der Bestimmungen über den Zugewinnausgleich**. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, daß größere Zuwendungen *im Zweifel* auf den Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Partners anzurechnen sind. Durch dieses (im einzelnen recht komplizierte) Anrechnungsverfahren reduziert sich der Zugewinnanspruch des Empfängers der Zuwendung, aber nur um die **Hälfte des Werts der Zuwendung**. Der Sparkassendirektor mußte also seiner Frau nicht nur das halbe Haus belassen; auch ein Viertel der Aufwendungen für das Haus verblieb trotz der Anrechnung endgültig der Frau.

Als Fazit dieser Rechtsprechung sollte bei größeren Vermögenszuwendungen innerhalb einer Ehe darüber nachgedacht werden sollte, ob **vertragliche Rückforderungsregelungen** oder Regelungen über einen Geldausgleich zweckmäßig sind. Diese sollten dann vor oder spätestens bei der Zuwendung in der regelmäßig hierfür erforderlichen notariellen Form getroffen werden.

II. Notarielle Scheidungsvereinbarungen

Im Zusammenhang mit einem Ehescheidungsverfahren werden nicht selten notarielle Scheidungsvereinbarungen beurkundet. Dies gilt insbesondere dann, wenn Grundbesitz unter den Ehegatten auseinanderzusetzen ist. Scheidungsvereinbarungen sind aber auch sonst möglich und können die **Kosten der Scheidung wesentlich reduzieren** - und natürlich Nerven schonen. Durch die Vereinbarung kann ein Großteil dessen, was sonst im gerichtlichen Verfahren entschieden werden müßte, einvernehmlich geregelt werden. Die Scheidung ist dann unter Beteiligung nur *eines* Rechtsanwalts möglich, der den Scheidungsantrag bei Gericht einreicht. Der andere Ehegatte kann auf die kostspielige Hinzuziehung eines zweiten Rechtsanwalts verzichten.

Im Rahmen einer solchen Scheidungsvereinbarung wird regelmäßig Gütertrennung vereinbart, damit für den Rest der Trennungszeit bis zur Rechtskraft der Scheidung kein weiterer Anspruch auf Zugewinnausgleich mehr entsteht. Der Zugewinnausgleich für die Vergangenheit wird in der Urkunde geregelt, z.B. durch Übertragung entsprechender Gegenstände und Festlegung einer Herauszahlung. Wenn - wie häufig - eine Immobilie noch nicht vollständig abbezahlt ist, kann auch eine Schuldübernahme sinnvoll sein. Häufig wird die Einigung der Ehepartner über die Verteilung des ehelichen Hausrats gleich mitprotokolliert.

Meist werden auch Vereinbarungen zum Ehegatten- und Kindesunterhalt getroffen. Der jeweils zu zahlende Unterhalt kann beziffert und hierüber ein vollstreckbarer Titel errichtet werden. Wird der Unterhalt dann nicht freiwillig gezahlt, kann aus der notariellen Urkunde heraus die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Mitunter werden auch Unterhaltsverzichte in der Scheidungsvereinbarung festgehalten.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs wird nicht selten ein wechselseitiger Verzicht erklärt. Die Urkunde kann einen Vorschlag zur Verteilung der elterlichen Sorge enthalten und die Regelung, wo die gemeinsamen Kinder wohnen sollen.

Flankiert werden diese Vereinbarungen häufig durch einen gegenseitigen Erb- und Pflichtteilsverzicht der Ehegatten.

III. Ehe- und Erbvertrag, Erbverzicht, Pflichtteilsverzicht

In Ergänzung eines Ehevertrags ist oftmals der Abschluß eines **Erbvertrags** richtig und sinnvoll. Darin können die Beteiligten festlegen, was im **Todesfall** eines Partners in erbrechtlicher Hinsicht gelten soll.

Wechselseitige **Erbverzichte** werden mitunter gewünscht, sind aber regelmäßig nur in einer Scheidungsvereinbarung und *nicht* im vorsorgenden Ehevertrag sachgerecht. Diese Verzichte führen nämlich oft dazu, daß Pflichtteilsrechte Dritter (z.B. der Kinder oder der Eltern) sich unnötig erhöhen.

Ebenfalls mitunter gewünscht und häufiger sachgerecht sind wechselseitige **Pflichtteilsverzichte** der Ehegatten.

IV. Notarkosten

Die Notargebühren richten sich nach dem **Geschäftswert**. Dieser ist danach zu ermitteln, welche konkreten Vereinbarungen der Ehevertrag enthält. Betrifft der Ehevertrag das gesamte beiderseitige Vermögen - wie es z.B. bei Vereinbarung einer Gütertrennung der Fall wäre - ist Geschäftswert das Reinvermögen der Eheleute (Aktivvermögen abzüglich etwaiger Schulden). Wird auf nahehelichen Unterhalt verzichtet, so ist zu schätzen, welcher Betrag dem verzichtenden Teil voraussichtlich entgeht, bezogen auf eine Unterhaltsdauer von bis zu fünf Jahren. Die folgende Tabelle bietet Ihnen einen Überblick für einige ausgewählte Geschäftswerte:

Geschäftswert	Gebühr
€ 10.000,--	108,--
€ 50.000,--	264,--
€ 100.000,--	414,--
€ 200.000,--	714,--

Hinzu kommen die Auslagen und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Notarkosten sind grundsätzlich **bundeseinheitlich überall gleich hoch**. Insbesondere macht es keinen Unterschied, ob die Beurkundung von einem **Amtsnotar** oder einem **freiberuflichen Notar** vorgenommen wird.

Ein wichtiges **Kostenprivileg** besteht, wenn der Ehevertrag gleich mit einem **Erbvertrag** kombiniert wird. Vereinbaren die Ehegatten beispielsweise Gütertrennung und setzen sie sich durch damit verbundenen Erbvertrag wechselseitig zu alleinigen Erben ein, so fällt die Gebühr nur *einmal*

aus dem festgestellten Reinwert ihres Vermögens an. Den Erbvertrag erhalten die Beteiligten als kostenlose "Zugabe".

Teil 4: Weiterführende Informationen

Im Internet:

z.B. auf meiner Internetseite www.notar-veit.de

dort unter "Links" auch nützliche Verweise auf weitere Internetseiten

Bücher:

Hier gibt es nur *einen* Tip:

*Langenfeld, Der Ehevertrag, Gerechter Interessenausgleich durch Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung, 11. Aufl. 2005, € 8,50
(Reihe Beck- Rechtsberater im dtv)*

Manko: Leider berücksichtigt die 11. Auflage noch nicht die neuesten gesetzlichen Reformen des Unterhalts-, Zugewinnausgleichs- und Versorgungsausgleichsrechts. Trotzdem vor allem hinsichtlich der ehevertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht überholt und nach wie vor empfehlenswert.